

Rechtsprechung

Vito Roberto*



Bernhard Stehle**

Zeitlicher Anwendungsbereich von [Art. 8 UWG](#)

Eine neue Entscheidung des Bundesgerichts zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen klärt den zeitlichen Anwendungsbereich des revidierten [Art. 8 UWG](#): Die neue Bestimmung ist einerseits auf Verträge anwendbar, die nach dem 1. Juli 2012 abgeschlossen wurden, andererseits auch auf ältere Verträge, sofern deren AGB vertragliche Rechtswirkungen regeln, die nach dem 1. Juli 2012 entstanden sind.

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Sachverhalt
3. Anwendbarkeit des SchIT ZGB
4. Die Lehrmeinungen zum zeitlichen Anwendungsbereich von Art. 8 UWG
5. Vor dem 1. Juli 2012 entstandene vertragliche Rechtswirkungen
6. Nach dem 1. Juli 2012 entstandene vertragliche Rechtswirkungen
7. Kriterium der «abgeschlossenen» vertraglichen Rechtswirkung?
8. Veranschaulichung der Abgrenzung
9. Exkurs: Automatische Vertragsverlängerungen aus Sicht der Ungewöhnlichkeitsregel
10. Fazit zum Anwendungsbereich des revidierten Art. 8 UWG

1. Einleitung

Zum neuen [Art. 8 UWG](#), der am 1. Juli 2012 in Kraft trat, sind zahlreiche Publikationen erschienen. Dabei werden namentlich zum zeitlichen Anwendungsbereich dieser Bestimmung unterschiedliche Ansichten vertreten.¹ In seinem jüngst erschienenen Urteil [4A_475/2013](#) vom 15. Juli 2014, das zur Publikation vorgesehen ist, äusserte sich nun auch das Bundesgericht zum zeitlichen Anwendungsbereich...

Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-

Das Dokument "Zeitlicher Anwendungsbereich von Art. 8 UWG" wurde von Gast am 29.04.2024 auf der Website recht.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2024

Kunden zugänglich.

Abonnieren ↗

Kaufen ↗

🔑 Login